

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Elektrizitätsversorgung

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

(AGB Elektrizitätsversorgung)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen Elektrizitätsversorgung	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	4
2. Kundenverhältnis	5
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel.....	6
3. Netznutzung und Energielieferung.....	7
Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung	7
Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen.....	7
Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten	8
4. Netzanschluss	9
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen.....	11
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen.....	12
Art. 12 Leitungsbau in Aligmentsterrain	13
Art. 13 Niederspannungsinstallationen.....	13
5. Messeinrichtungen.....	14
Art. 14 Messeinrichtungen.....	14
Art. 15 Messung des Energieverbrauches.....	15
6. Preisgestaltung	15
Art. 16 Preise	15
Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung / Gesetzliches Grundpfandrecht.....	15
7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.....	16
Art. 18 Rechnungsstellung.....	16
Art. 19 Zahlungsbedingungen	16
8. Schlussbestimmungen	18
Art. 20 Übergangsbestimmungen	18
Art. 21 Neue Anlagen	18
Art. 22 Inkrafttreten	18
Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität.....	19

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der tba energie ag (tba genannt) an die Endverbraucher (auch Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der tba angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der tba und ihren Kunden.
- 1.2 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) bedarf es keiner Zustimmung der tba. Die tba ist jedoch rechtzeitig, in der Regel 3 Monate im Voraus zu informieren (Art.18 EnV), damit die notwendigen messtechnischen, organisatorischen und administrativen Massnahmen sowie die gegenseitig notwendigen vertraglichen Regelungen betreffend Netznutzung vereinbart werden können. Die detaillierten Bestimmungen zu ZEV, vZEV und LEG sind in den Art. 6 StromVG, Art. 16-18 EnG und Art.14-18 EnV geregelt.
- 1.5 Innerhalb der vZEV und LEG kann die aus den eigenen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen produzierte Energie an deren interne Teilnehmer individuell gemäss eigener Preisfestlegung verkauft werden. Die Tarif- und Gebührenordnung der tba ist in diesem Bereich mit Ausnahme der von diesen benötigten und entsprechend gelieferten Energie durch die tba nicht anwendbar. Einzelheiten zu Definition und Handhabung von ZEV, vZEV und LEG sind auf www.lokalerstrom.ch verfügbar.
- 1.6 Die Abnahme- und Vergütungspflicht der tba für von Produzenten in ihrem Netzgebiet erzeugter erneuerbarer Energie richtet sich ausschliesslich nach Art. 15 EnG, Art. 12 EnV und Art. 15 EnFV.
- 1.7 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der tba, www.tba-energie.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

- 1.8 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.9 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften. Im Wesentlichen das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Energieförderungsverordnung (EnFV), die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Endverbraucher, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen (Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter, Pächter oder Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch).
- 2.3 Untermieter und Kurzzeitmieter (z.B. Campingplätze usw.) gelten in der Regel nicht als Vertragskunden. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die tba das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer. Sofern mehrere Mieter über denselben Stromzähler elektrische Energie beziehen, sowie bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, melden diese der tba eine Ansprechperson. Bei einem Wechsel dieser Ansprechperson wird eine Schlussabrechnung erstellt.
- 2.4 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG¹):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im tba-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der tba nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

¹ SR 734.7. (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

2. Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug ist privatrechtlicher Natur und entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das tba-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Bezieht der frei am Markt berechtigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV² (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist in der Regel vorgängig mit der tba ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der tba bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die tba kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen. Kunden, die von ihrem Recht auf freien Netzzugang Gebrauch gemacht haben, sorgen mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung ihres Bedarfes. Wird das Verteilnetz genutzt, ohne dass die Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der tba bzw. mit einem von der tba bezeichneten Lieferanten zu Stande (Ersatzversorgung). Die mit der Ersatzversorgung einhergehenden Zusatzaufwendungen, welche der tba dadurch entstehen, dass der Kunde keinen gültigen Energieliefervertrag hat, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden, zuzüglich mindestens 10% gegenüber den Konditionen/Tarifen in der Grundversorgung.
- 3.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Erschliessungsbeiträge und dergleichen.
- 3.4 Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.5 Ohne besondere Bewilligung der tba ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der tba keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.6 Die tba kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

² SR 734.71.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
- a) Der Netzanschluss mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
 - b) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug und die Netznutzung jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische, von der tba bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
 - c) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Wird der Lieferant gewechselt, bleibt die Netznutzung bestehen.
- 4.2 Der Kunde hat die Netznutzung, den Energieverbrauch, die Messkosten sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.3 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.4 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme Aufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der tba zu erfolgen.
- 4.6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die tba vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.7 Bei Demontage eines Netzanschlusses, ist die tba zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu informieren.
- 4.8 Die tba kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

Der tba ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;

- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

3. Netznutzung und Energielieferung

Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

- 6.1 Die tba liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die tba ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die tba ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren. Zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs kann die tba ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. bundesrechtliche oder kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Die tba setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die tba ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen

- 7.1 Die tba liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Die tba hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbusen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

7.3 Die tba wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

7.4 Die Kunden haben von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.

7.5 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der tba einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im tba-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das tba-Netz spannungslos ist.

7.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

8.1 Die tba ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;

- c) den Beauftragten der tba den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden; wobei in der Regel vor der Einstellung der Energielieferung Zahlautomaten eingesetzt werden,
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der tba oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die tba behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die tba befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der tba. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die tba entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der tba oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1 Einer Bewilligung der tba bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen, Energiespeicher und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;

- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
 - g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
- 9.2 Das Gesuch ist auf den von der tba vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der tba über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften CH, der Branchenempfehlung vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und dessen Merkblättern betreffend Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG und weiteren Bestimmungen der tba geregelt.
- 9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem tba-Verteilnetz ist der tba vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die tba und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der tba entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)³ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Die tba können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der tba oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

³ SR 734.27.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlusspunkt erfolgt durch die tba oder deren Beauftragte. Die tba erhebt für die Netzanschlussleitung sowie für das vorgelagerte Verteilnetz Beiträge nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss dem Reglement über Erschliessung, Anschluss und Betrieb der Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Aarburg.
- 10.2 Die tba bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die tba nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die tba die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 10.3 Als Anschlussstelle für das Eigentum zwischen tba-Netz und Hausinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Zuleitung das tba- Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der tba;
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 10.4 Die Anschlussstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab den Anschlusspunkt auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 10.5 Die tba erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 10.6 Die tba ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Die tba ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten der tba.
- 10.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der tba kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Allfällige Entschädigungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen auf Wunsch des Kunden gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 10.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

- 10.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen (300A und grösser) eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der tba in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der tba in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die tba ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 10.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der tba in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 10.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der tba und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 10.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.15 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag mit der Einwohnergemeinde Aarburg durch die tba. Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die tba berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die tba vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die tba die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die tba die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die tba einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 11.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der tba rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die tba legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der tba über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten

Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die tba zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

- 11.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der tba im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau in Aligmentsterrain

- 12.1 Die tba ist berechtigt, in Terrain, welches mit Aligment (geplante Baulinien, Strassen etc) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 12.2 Die tba hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes⁴ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der tba zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung unmittelbar nach Beendigung der Installation der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5 Die tba fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die tba führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber

⁴ SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 734.27 etc.

auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

- 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der tba oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der tba geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der tba und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der tba. Überdies stellt er der tba den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der tba vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 14.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der tba. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der tba beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der tba plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, haftet der tba für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die tba behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁵ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den tba-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die tba die Kosten der Prüfungen einschliesslich der

⁵ SR 941.20.

Auswechslung der Messeinrichtungen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranzen, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten.

- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 14.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der tba unverzüglich anzuzeigen.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der tba massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der tba oder durch Fernauslesung. Die tba kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss tba-Vorgaben zu melden.
- 15.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der tba festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Preisgestaltung

Art. 16 Preise

Die anwendbaren Preisstrukturen werden durch den Verwaltungsrat periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der Eidg. Elektrizitätskommission ElCom angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt.

Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung / Gesetzliches Grundpfandrecht

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Die tba hat für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von elektrischen Erschliessungsanlagen auf Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 34 Abs. 5 Baugesetz des Kantons AG (BauG).

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Art. 18 Rechnungsstellung

Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der tba-Messgeräte.

Art. 19 Zahlungsbedingungen

- 19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die tba kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die tba kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler oder andere Inkassoautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Inkassoautomaten können von der tba so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der tba übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin (swissgrid) gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.
- 19.3 Die Rechnungen werden von der tba elektronisch per E-Mail, eBill oder postalisch zugestellt und sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der tba zulässig. Wird vom Kunde die Zustellung der Rechnung postalisch verlangt, so erhebt die tba einen Pauschalzuschlag von CHF 2.50 pro Rechnung.
- 19.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 20 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine letzte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung, infolge Umstellung auf eines Prepaymentzählers.
- 19.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 19.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 20.00 plus MwSt.
- 19.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Elektrizitätsversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.
- 19.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der tba dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
- 19.9 Die tba verhält sich betreffend Information und Rechnungsstellung gemäss Art. 12 StromVG wie folgt;
- Als Netzbetreiber stellen die tba die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen diese:
- die Netznutzungstarife
 - die Elektrizitätstarife
 - die Messtarife;
 - die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;
 - die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss;
 - die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge und die Jahresrechnungen

Die Rechnungen an die Endverbraucher, werden transparent und vergleichbar wie folgt erstellt. In der Rechnung werden gesondert ausgewiesen:

- das Entgelt für die Elektrizität;
- das Netznutzungsentgelt;
- das Messentgelt;
- die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen,
- der Netzzuschlag für das Übertragungsnetz nach Artikel 35 EnG
- die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8b StromVG;
- die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen nach Artikel 15b StromVG
- die Kosten der Unterstützungsmassnahmen gemäss Artikel 14b StromVG.

8. Schlussbestimmungen

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 21 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der tba am 20. August 2025 erlassenen AGB über den Vollzug der Elektrizitätsversorgung treten am 01. September 2025 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Aarburg, 20. August 2025

Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

